



News im Herbst

von der Muhri & Werschitz Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH

Das überwältigend positive Feedback zur ersten Ausgabe des MuWe paragraph hat uns nachhaltigen Ansporn für die zweite Ausgabe gegeben.



Es war neuerlich unser Anspruch, wesentliche oberstgerichtliche Entscheidungen und aktuelle gesetzliche Änderungen, für Sie so aufzubereiten, dass Sie nicht nur einen aktuellen Überblick sondern auch einen Informationsvorsprung daraus gewinnen, der gleichsam einen repräsentativen Querschnitt der in unserer Kanzlei betreuten Rechtsthemen bildet.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen gerne zu Beratungs- und Vertretungsleistungen unter anderem zu den im **MuWe paragraph** aufgeworfenen Themenkomplexen zur Verfügung und würden uns freuen, wenn Sie uns auch zukünftig hin Ihr Vertrauen schenken.

An dieser Stelle dürfen wir uns auch bei **Mag. Rebekka Wahl**, die mit 1. November 2013 aus dem Anwaltsstand ausscheidet und zukünftig als Juristin in einem führenden Unternehmen in der Steiermark tätig sein wird, für Ihre langjährige Treue und wertvolle Unterstützung bedanken.

Wir sind bemüht, auch zukünftig hin sicherzustellen, dass Ihnen durch unsere Leistungen die bestmögliche juristische Beratung und Vertretung Ihrer Interessen zuteil wird. Als Zeichen des Dankes für Ihre Treue gegenüber unserer Kanzlei dürfen wir Ihnen ein Exemplar des **MuWe paragraph** übermitteln.

Schiedsrecht
Verwaltungsrecht
Arbeitsrecht
Wirtschaftsrecht
Familienrecht
Sanierungsrecht
Vergaberecht
Literaturtipps

Inhalt

Schiedsrechts- Änderungsgesetz 2013

(BGBl. I Nr. 118/2013)

für effiziente Beschleunigung, Verkürzung und Kostenreduktion von Verfahren

Mit Inkrafttreten des genannten Gesetzes per 01.01.2014 wird die österreichische Zivilprozessordnung geändert. Die Verfahrensbestimmungen über Klagen auf Aufhebung eines Schiedsspruches sowie auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruches wurden damit den Anforderungen eines modernen Schiedswesens angepasst.

Die wesentliche Änderung besteht in der Konzentration dieser Verfahren auf den Obersten Gerichtshof - bei dem nunmehr die entsprechenden



Klagen einzubringen sind - und damit der Verkürzung des Instanzenzuges von gegenwärtig (maximal) 3 Instanzen auf eine ausschließliche Instanz.

Ausgenommen von dieser Verfahrenskonzentration sind Angelegenheiten von Konsumenten sowie auch Arbeitsrechtsachen, deren Klagen regelmäßig weiterhin bei den zuständigen Landesgerichten oder dem Handelsgericht Wien bzw. dem Arbeits- und Sozialgericht Wien einzubringen sind und für die nach wie vor der Weg durch

3 Instanzen - wie bisher - offensteht. Diese Änderung der Verfahrensvorschriften soll zu einer Verkürzung, Beschleunigung und Kostenreduzierung der Verfahren sowie erhöhter Rechtssicherheit aufgrund der Rechtsprechung eines einzigen Gerichtes führen und damit an internationale Standards angeglichen werden.

Ob im Einzelfall die Wahl des Schiedsgerichtes zur Abwicklung streitiger Auseinandersetzungen wirtschaftlich und rechtlich sinnvoll ist, prüfen wir gerne für Sie.



Verwaltungsrecht

Verwaltungs- gerichtsbarkeit Neu

rund 120 Sonderbehörden - darunter die Unabhängigen Verwaltungssenate - werden abgeschafft; Einrichtung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Mit Beginn des Jahres 2014 erfährt die österreichische Verwaltung grundlegende Änderungen. Zahlreiche Sonderbehörden der Länder - darunter etwa die Unabhängigen Verwaltungssenate - werden abgeschafft und durch die neuen **Landesverwaltungsgerichte** (LVwG) ersetzt. Auch unzählige Sonderbehörden des Bundes, nur beispielhaft sei hier das Bundesvergabeamt oder der Unabhängige Finanzsenat genannt, werden aufgelöst. An ihre Stelle tritt das **Bundesverwaltungsgericht** (BVwG) sowie das **Bundesfinanzgericht** (BFG).

Die zentrale Neuerung durch die Reform betrifft sohin das **Rechtsmittelverfahren** gegen verwaltungsbehördliche Entscheidungen.

Die neu eingerichteten Gerichte werden als **Rechtsmittelgerichte** tätig, wodurch nunmehr auch in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten die Unabhängigkeit der zweiten Instanz gesichert ist. Im Ergebnis werden durch die Reform insgesamt schlankere Strukturen geschaffen, die auch eine zügigere Abwicklung der einzelnen Verfahren erwarten lassen. Rechtsmittel gegen die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde werden sohin künftig nicht mehr an eine andere Verwaltungsbehörde, sondern an die Verwaltungsgerichte zu richten sein, deren Entscheidung wiederum bei Vorliegen gewisser Zulässigkeitsvoraussetzungen beim Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof anfechtbar sein wird.

Ab 01.01.2014 wird daher im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung das Bundesverwaltungsgericht - den Zuständigkeitsbereich des Bundesfinanzgerichtes ausgenommen - als zentrale Instanz für Rechtsmittel gegen Behördenentscheidungen dienen. Seine Zuständigkeit erstreckt sich neben dem Bereich der Wirtschaft und Umwelt, den Sozialbereich und den Bereich des Persönlichkeitsschutzes auch auf das Fremden- und Asylwesen, während auf Landesebene zeitgleich die neuen Landesverwaltungsgerichte ihre Tätigkeit als Rechtsmittelgerichte aufnehmen.

Um gerade in der Übergangsphase nicht Gefahr zu laufen, dass gewisse Stolpersteine der Reform im Einzelfall zu ernsthaften Problemen führen, empfiehlt sich besonders hier eine umfassende rechtliche Beratung.



OGH 29.05.2013, 9 ObA 11/13 b

„Krankheit unterbricht den Urlaub, nicht aber den Zeitausgleich“

Der Oberste Gerichtshof hat kürzlich in dieser Entscheidung klargestellt, dass Erkrankungen während des Verbrauchs von Zeitausgleich keinerlei Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis haben.

Wenn ein Arbeitnehmer für geleistete Überstunden Zeitausgleich mit seinem Arbeitgeber vereinbart und während dieses Zeitraumes erkrankt, werden die mit der Zeitausgleichsvereinbarung abzugeltenden Überstunden ungeachtet der Erkrankung konsumiert und steht dafür **kein gesondertes Entgelt** zu. Damit unterscheidet sich ein Krankenstand während Zeitausgleiches wesentlich vom Krankenstand während Urlaubes, der gemäß §§ 4 und 5 Urlaubsgesetz - für den Fall, dass die Krankheit länger als drei Kalendertage andauert - nach

wie vor nicht auf das Urlaubsausmaß angerechnet wird.

Offen ließ das Höchstgericht jedoch die Frage, ob die Erkrankung eines Arbeitnehmers einen wichtigen Grund darstellt, der ihn nach allgemein bürgerlich rechtlichen Grundsätzen zum Rücktritt von der mit dem Arbeitgeber getroffenen Zeitausgleichsvereinbarung berechtigen würde. Wird ein solcher Rücktritt nicht erklärt und auch keine gesonderte Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über das rechtliche Schicksal eines Krankenstandes wäh-

rend Zeitausgleichs abgeschlossen, sind Erkrankungen während Zeitausgleichs insofern ohne rechtliche Relevanz, als die Konsumation der zu verbrauchenden „Gutstunden“ auch durch allfällige Erkrankungen nicht gehindert wird und der Arbeitnehmer dafür keinen Anspruch auf Überstundenentgelt hat.

Es empfiehlt sich daher, künftig auf diese Judikatur Bedacht zu nehmen, insbesondere wenn länger andauernde Zeitausgleichsperioden vereinbart werden.



Rückersatz von Ausbildungskosten

Fehlen zwingender Inhaltserfordernisse führen zur Unwirksamkeit der Rückzahlungsvereinbarung



Dienstgeber stehen oftmals vor dem Problem, dass sie hohe Ausbildungskosten in ihre Arbeitnehmer investiert haben und diese nach Absolvierung der Ausbildung

den Arbeitgeber wechseln. Um die aufgewendeten Kosten - wenigstens zum Teil - rückfordern zu können, empfiehlt sich der Abschluss einer Rückzahlungsvereinbarung. Diese ist zwingend - vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme - schriftlich abzuschließen und hat Regelungen zur **Bindungsdauer** sowie zur **aliquoten Abnahme** des rückzuzahlenden Betrages während der Bindungsdauer zu enthalten. Der Zeitraum, innerhalb dem der Arbeitnehmer zum Kostenrückersatz verpflichtet ist, muss dem Wert der Ausbildung stets angemessen sein. Er kann mit bis zu 5 Jahren, in Ausnahmefällen sogar mit bis zu 8 Jahren, festgelegt werden. Der rückzuzahlende Betrag hat sich während des Ablaufs der Bindungslauer aliquot - beispielsweise monatlich oder auch jährlich um einen entsprechenden Teilbetrag - zu reduzieren. Den Gegenstand der Rückzahlung bilden dabei je nach Vereinbarung die tatsächlich aufgewandten Kosten oder

aber ein Pauschalbetrag, der die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen darf. Die Rückzahlung kommt aber nur unter bestimmten Umständen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Betracht, wie bspw. bei einer Arbeitnehmerkündigung, bei einem unbegründeten vorzeitigen Austritt oder bei einer verschuldeten Entlassung.

Achtung: Die gesamte Rückzahlungsvereinbarung ist unwirksam, wenn den gesetzlichen Inhaltserfordernissen nicht entsprochen wird! Bei geringen Einkommen könnte eine Aufrechnung zum Ende des Arbeitsverhältnisses aufgrund der gesetzlichen Aufrechnungsverbote problematisch werden

Wir empfehlen, derartige Vereinbarungen jedenfalls vorab einer eingehenden rechtlichen Prüfung zu unterziehen.



Krankenstand und Zeitausgleich

Gesellschaftsrechts- Änderungsgesetz 2013

Leichter zur eigenen Firma

Mit 1.7.2013 ist das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz in Kraft getreten, welches insbesondere Auswirkungen auf die Neugründung einer GmbH hat. Das Ziel dieser Neuerungen bildet die Erleichterung des Schrittes in die Selbstständigkeit. Selbst bestehende GmbHs können im Wege der Kapitalherabsetzung daraus ihre Vorteile ziehen. Damit einher gehen auch Maßnahmen zum Gläubigerschutz.

☒ Herabsetzung des Mindeststammkapitals:

Das bisher benötigte Mindeststammkapital von 35.000 Euro zur Gründung einer GmbH war im europäischen Vergleich am höchsten.

Nunmehr ist es möglich, eine GmbH mit einem **Mindeststammkapital von 10.000 Euro** zu gründen, wobei auch weiterhin grundsätzlich zumindest die Hälfte in bar sofort aufgebracht werden muss. Folglich reichen bei einer Neugründung bereits 5.000 Euro in bar als Einlage.

☒ Möglichkeit der Kapitalherabsetzung:

Bei der Verringerung des Stammkapitals bestehender Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf bis zu 10.000 Euro können wirtschaftliche Vorteile unter bestimmten Voraussetzungen erzielt werden. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn die GmbH Gewinne erwirtschaftet, die ausgeschüttet werden sollen.

Eine Kapitalherabsetzung ist nämlich steuerfrei möglich, wohingegen eine Gewinnausschüttung normalerweise mit 25 Prozent KEST zu besteuern ist.

☒ Geringere Mindest-KöSt:

Mithilfe der gegenständlichen Neuerungen können auch Maßnahmen zur Senkung der Mindest-KöSt gesetzt werden.

Die Mindest-KöSt ist als ein bestimmter Prozentsatz des Mindeststammkapitals definiert, womit sich die Mindest-KöSt für GmbHs mit einem nunmehrigen Stammkapital von 10.000 Euro von bisherigen 1.750 Euro auf 500 Euro reduziert.

☒ Erweiterte Warnpflicht des Geschäftsführers:

Schon bisher war der Geschäftsführer im Falle des Verlustes des halben Stammkapitals verpflichtet, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Mit der Senkung des Mindeststammkapitals geht allerdings auch eine erhöhte Gefahr der Gläubigerbenachteiligung einher, sodass nunmehr auch dann eine Generalversammlung stattzufinden hat, wenn die Eigenmittelquote, die das Verhältnis des Eigenkapitals und der unversteuerten Rücklagen zum Gesamtkapital darstellt, weniger als 8 Prozent und die fiktive Schuldentilgungsdauer über 15 Jahre beträgt.

Unterlässt der Geschäftsführer diese Warnpflicht, so droht ihm möglicherweise eine schadenersatzrechtliche oder sogar strafrechtliche Verantwortlichkeit, die letztlich über seine bisherigen Haftungsrahmen insbesondere im Sinne des URG weit hinausgeht.

Gerne beraten wir Sie, um Ihre individuellen Anforderungen im Lichte dieser Neuerungen zu überprüfen.



Familienrecht

OGH vom 19.03.2013, 4 Ob 16/13a

„Überdurchschnittlicher Kindeskontakt senkt Unterhaltspflicht“

Bei gleichwertigen betreuungs- und bedarfsdeckenden Naturalunterhaltsleistungen besteht kein Geldunterhaltsanspruch des Kindes, wenn die Einkommen der Eltern etwa gleich hoch sind.

Von einer etwa gleichteiligen Betreuung ist auszugehen, wenn kein Elternteil mindestens zwei Drittel der Betreuung durchführt. Ein gleich hohes Einkommen ist hingegen dann gegeben, wenn das Einkommen eines Elternteils das des anderen nicht beträchtlich übersteigt, wobei Unterschiede bis zu einem Drittel unbeachtlich sind.

In diesem Zusammenhang ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass im Falle der gleichteiligen Betreuung beide Eltern nicht nur jeweils die mit der Betreuung zusammenhängenden Kosten (Bsp: Wohnversorgung, Verpflegung) zu tragen haben, sondern auch die darüber hinausgehenden zusätzlichen Aufwendungen (Bsp: Schul-/Internatskosten, Kleidung, Arzt-/Medikamentenkosten) zu gleichen Teilen zu decken haben. Trägt lediglich ein Elternteil jene über die Betreuungskosten hinausgehenden Aufwendungen, resultiert daraus ein Aus-

gleichanspruch gegenüber dem minderleistenden Elternteil. Zusammenfassend gilt demnach, dass keinen Elternteil eine Geldunterhaltspflicht trifft, wenn beide Elternteile annähernd gleich viel verdienen und das Kind im Durchschnitt von beiden im gleichen Ausmaße Betreuung und bedarfsdeckende Naturalleistungen erhält. Andernfalls steht dem Kind weiterhin ein Restgeldunterhaltsanspruch gegen den leistungsfähigeren und/oder weniger betreuenden Elternteil zu, der das unterschiedliche Betreuungsverhältnis bzw. den geringeren Lebensstandard, an dem das Kind beim anderen Elternteil partizipieren kann, ausgleicht.

Die Ausgestaltung des Kontaktrechtes entfaltet sohin zugleich Auswirkungen auf Geldunterhaltspflichten. Für darüberhinausgehende diesbezügliche Rechtsauskünfte stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung!



Die Liegenschaftsverwertung im Insolvenzverfahren

Die Verwertung des konkursunterworfenen Liegenschaftsvermögens kann durch freihändige oder durch kridamäßige Verwertung erfolgen. Die Entscheidung darüber welche Verwertungsform gewählt wird, trifft in der Regel der Insolvenzverwalter gemeinsam mit dem Insolvenzgericht sowie dem Gläubigerausschuss. Auf beide Verwertungsformen finden die Bestimmungen der Exekutionsordnung Anwendung. Die Verwertung ist für jeden Investor von Interesse, da nicht nur Rechtssicherheit beim Eigentumserwerb durch lastenfreie Übertragung sichergestellt wird, sondern auch die Preisentwicklung Investoren durchaus entgegenkommt.



Ediktsdatei

Jede beabsichtigte Liegenschaftsveräußerung ist vom Insolvenzverwalter für einen Zeitraum von zumindest 14 Tagen öffentlich bekannt zu machen, insbesondere durch Aufnahme in die Ediktsdatei (www.edikte.justiz.gv.at/ Verkäufe und Verpachtungen in Insolvenzverfahren).

Kaufinteressenten können online sowohl in **Bewertungsgutachten** Einsicht nehmen, als auch nähere Informationen über allfällige Besichtigungstermine sowie der Abwicklung der freihändigen Verwertung und der Kaufvertragserrichtung erlangen. Interessierten empfehlen wir daher eine regelmäßige Einsicht!

Bieterverfahren

Sofern mehrere Angebote gelegt werden, ist vom Insolvenzverwalter der Bestbieter zu ermitteln. Dies kann durch **Einzelverhandlungen** mit dem jeweiligen Kaufinteressenten sowie durch **Versteigerung** unter Zugrundlegung konkreter vom Insolvenzverwalter vorgegebener Versteigerungsbedingungen (bspw. im Rahmen einer Gläubigerausschusssitzung) erfolgen.

Der Insolvenzverwalter hat allfällige Absonderungsberechtigte (Pfandgläubiger, Dienstbarkeitsberechtigte) von der beabsichtigten freihändigen Veräußerung zu verständigen und sie über die Möglichkeit, binnen 14 Tagen **Widerspruch** gegen die beabsichtigte Veräußerung zu erheben, zu informieren.

Kaufvertrag

Der Kaufvertrag selbst wird sodann unter der aufschiebenden Bedingung der **insolvenzbehördlichen Genehmigung** vom Insolvenzverwalter errichtet und mit dem Käufer abgeschlossen. Sobald der Kaufpreis am Treuhandkonto erliegt, holt der Insolvenzverwalter die insolvenzbehördliche Genehmigung zum Abschluss des Kaufvertrages sowie darüberhinausgehende (bspw. agrar- sowie forstbehördliche) Genehmigungen ein.

Nach Rechtswirksamkeit des Kaufvertrages erfolgen die Verteilung des Meistbotes im Rahmen einer Tagsatzung vor dem Insolvenzgericht, wobei zugleich auch die Sondermassekosten (Aufwendungen für die Liegenschaft) und die besondere Entlohnung des Insolvenzverwalters für die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Sondermasse nach den Bestimmungen der IO festgelegt werden, sowie die **grundbücherliche Durchführung** des Kaufvertrages.

(Geld-) lastenfreier Eigentumserwerb

Vom Insolvenzverwalter wird festgelegt, ob etwaige grundbücherliche Lasten (Dienstbarkeiten) in Anrechnung auf das Meistbot bzw. (im Regelfall) ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen sind. Finden nachrangige intabulierte Dienstbarkeiten keine Deckung in der Verteilungsmasse, so besteht die Möglichkeit, diese ebenfalls im Rahmen der Eigentumseinverleibung des Erwerbers über Antrag einer Löschung zuzuführen.

Wiewohl Liegenschaftsverwertungen in Insolvenzverfahren im Sinne obiger Ausführungen eine gewisse Zeitspanne in Anspruch nehmen, besteht für den Erwerber doch eine **hohe Rechtssicherheit** im Hinblick auf den (geld-) lastenfreien Eigentumserwerb.



Interkommunale Zusammenarbeit

Kein Vergaberecht!?

Who get's the job?

Der Europäische Gerichtshof hat in mehreren Entscheidungen (EuGH 19.12.2012, Rs C-159/11, *Lecce*; und 19.7.2012, Rs C-182/11, *Econord SpA*) dazu Stellung genommen, ob öffentliche Auftraggeber wie bspw. Gemeinden oder Länder oder Einrichtungen dieser Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer Zusammenarbeit (bspw. im Abfallbereich oder aber auch in Dienstleistungsbereichen) die Regeln der öffentlichen Auftragsvergabe zu berücksichtigen haben.

Besonders geprüft wird dabei der Inhalt des Auftrages wie aber auch die rechtliche und wirtschaftliche Qualität des Auftragnehmers.

Zwei **Sachverhaltskonstellationen** sind in diesem Zusammenhang denkbar (In-house-Vergabe). Einerseits ist jener Fall zu beachten, dass einer oder mehrere öffentliche Auftraggeber einen Dritten einen Auftrag erteilen (*Econord*). Andererseits sind jene Fälle bei denen ein öffentlicher Auftraggeber einen anderen öffentlichen Auftraggeber einen Auftrag erteilt, in Betracht zu ziehen (*Lecce*).

Der EuGH hat in seiner Entscheidung *Econord SpA* zum Ausdruck gebracht,



dass eine freie Leistungsvergabe zulässig ist, wenn der öffentliche Auftraggeber - oder bei einer Mehrheit von solchen, jeder einzelne oder aber auch diese gemeinsam - eine maßgebliche funktionelle und strukturelle Einflussnahme auf den Auftragnehmer hat. Private Beteiligungen beim Auftragnehmer führen stets zur Anwendbarkeit der vergaberechtlichen Normen. Zudem hat der Auftragnehmer seine Leistungen überwiegend für den (zumindest einen) Auftraggeber zu erbringen.

In der Entscheidung *Lecce* geht der Europäische Gerichtshof auf den zweiten Fall der freien Leistungsvergabe näher ein. Demnach ist die Auftragsvergabe eines öffentlichen Auftraggebers an einen anderen öffentlichen Auftraggeber ohne gesonderte Ausschreibung im Sinne der vergaberechtlichen Bestimmungen nur zulässig, wenn beide öffentlichen Einrichtungen im Rahmen dieser Zusammenarbeit Ihnen obliegende, im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben erfüllen. Durch diese Vereinbarung darf ein privater Dienstleistungserbringer nicht besser gestellt werden als ein Wettbewerber (Verbot der Weitergabe des Auftrages an private Unternehmer).

Es wird daher **im Einzelfall stets zu prüfen** sein, ob die Auftragsvergabe einer Gemeinde oder einer gemeinde- bzw. landesnahen Unternehmung an eine andere Einrichtung den vergaberechtlichen Kriterien unterliegt. Insbesondere zur **Vermeidung nachträglicher Haftungsfälle**, zwingt die zwischenzeitig äußerst komplexe Rechtsgestaltung im vergaberechtlichen Bereich daher zweifellos zu einer sorgsamsten Aufbereitung der öffentlichen Auftragsvergaben.



Literaturtipps:

Zur Vertiefung der angesprochenen Themenbereiche sowie anderer wesentlicher Rechtsthemen dürfen wir Ihnen wie folgt empfehlen:

Muhri/Stortecky
Das neue Insolvenzrecht
6. Auflage, Verlag Österreich

Werschitz/Muhri
Insolvenzrecht
Linde Verlag

Werschitz/Ragoßnig
Österreichisches Vergaberecht
3. Auflage, Verlag Österreich

Werschitz
Asbest am Arbeitsplatz
Verlag ÖGB

Gitschthaler (Hg),
Kindschafts- und Namensrechts-
Änderungsgesetz 2013
Verlag Manz

Muhri/Ertl/Gerlach/Giesmayr
Persönliche Haftung der
Geschäftsführer, Vorstände
und Aufsichtsräte
Linde Verlag

Herausgeber:

Muhri & Werschitz

Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH

FN-Nr. 272300 t
8010 Graz, Neutorg. 47
T +43 316 820 620-0
F +43 316 820 620-4
graz@mu-we.at
www.mu-we.at

